



GQS HOF CHECK
Sachsen

Konditionalitäten- Checkliste 2025

für landwirtschaftliche Unternehmen in
Sachsen

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Hinweise:

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2025 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Artikel 12 sowie nach Anhang III wieder.

Weitere Anforderungen des Fachrechts, die die Belange der Landwirtschaft berühren, sind in dieser Checkliste *nicht* abgebildet.

Diese Checkliste ist eine Eigenkontrollhilfe und ersetzt nicht die amtlichen Kontrollen. Sie basiert auf der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft veröffentlichten Broschüre „**Konditionalitäten 2025**“.

Eine weitergehende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb können Sie mit dem **GQS_{SN} Hof-Check** - „**Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen**“ beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erhalten (www.sn.gqs-hofcheck.de). Neben den Konditionalitäten sind im **GQS_{SN} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM-Milch) aufgearbeitet.

Impressum:

Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

Internet: www.lfulg.sachsen.de

E-Mail: poststelle.lfulg@smekul.sachsen.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Redaktion: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Tobias Pohl

Tel.: (0351) 2612 2211

E-Mail: tobias.pohl@smekul.sachsen.de

Bearbeitung: Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL)
Oberbettringer Straße 162
73525 Schwäbisch Gmünd
www.bw.gqs-hofcheck.de

Quellenangabe: Die vorliegende Konditionalitäten-Checkliste beruht auf GQS_{BW} Hof-Check- „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) in Schwäbisch Gmünd.

Rechtshinweis: Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es können jedoch nicht alle Details der einschlägigen Rechtsgrundlagen eingearbeitet werden. Jegliche Haftung wird daher seitens des Herausgebers und des Bearbeiters ausgeschlossen.

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Redaktionsschluss: Mai 2025

© Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und LEL Schwäbisch Gmünd 2025.

Alle Rechte vorbehalten.

Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Allgemeines

			<p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begünstigte mit einer Betriebsgröße von höchstens 10 ha landwirtschaftlicher Fläche müssen die Verpflichtungen der Konditionalität weiterhin beachten, sind aber von Konditionalitätskontrollen und Sanktionen befreit - die Befreiung gilt jedoch nur für Verstöße ab dem 01.01.2024. - die Befreiung gilt nicht für weitergehende Vorgaben, z.B. Fachrecht) 		
--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

2. Lebens- und Futtermittelsicherheit

			<p>(Hinweis: die Seitenzahlen auf der rechten Seite beziehen sich auf die aktuelle Konditionalitäten-Broschüre Sachsen (siehe https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11464))</p>			
			<p>2. 1. Rückverfolgbarkeit</p> <p>Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tieren ➤ Futtermitteln einschließlich Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren) ➤ Lebensmitteln <p>(Ausnahme für § / K: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)</p>		S. 50-54	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<p>Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Datum bzw. Zeitraum ➤ unmittelbarem Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift) ➤ Tier, Erzeugnis, Ware ➤ Menge, Stückzahl <p>(Hinweis: K gilt für Futtermittel)</p>			
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<p>2. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel</p> <p>(Hinweis für § / K: Vorsorgeprinzip gilt auch dann, wenn vor oder nach Verabreichung eines Futtermittels eine Schädigung des Lebensmittels (Verbraucherschutz), des Tieres (Tierschutz) oder der Umwelt (Umweltschutz) vermutet bzw. nicht ausgeschlossen wird)</p> <p>Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Arzneimittelrückstände), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) im Futtermittel hin</p> <p>(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert ➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert (nicht in Verkehr gebracht) ➤ LUA unverzüglich informiert 		S. 49-50	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel				S.52-53
			Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung (z.B. Höchstmengenüberschreitung) oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)				
K			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ zuständiges Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln				S.51/54
			getrennt von				
K			➤ Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierkadavern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Futtermittel				S. 51
K			➤ nach Tierarten getrennt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				S. 51
K			➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel, gilt auch für abgelaufene, zurückgezogene oder zurückgegebene Arzneifuttermittel oder Zwischenerzeugnisse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ Lager, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 5. Schädner- und Schädlingsbekämpfung				
			Schädner- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel				
K			➤ in Deutschland zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 54
K			➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			2. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				S. 50-55
K			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schädner, Flöhe und Zecken) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweis: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Sammelantrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über Tätigkeiten in der Futtermittelproduktion (und den damit zusammenhängenden Arbeitsgängen wie bspw. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen), die über die Stufe der Primärproduktion hinaus gehen, liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belang sind, aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 55
K			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

			3. 1. Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel- und Schädnerbekämpfungsmitteln (alle Läger)				S. 64
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ in Originalverpackung (beständig, bruchstabil, dicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Lager				
K			➤ Boden ohne Abfluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Boden flüssigkeitsundurchlässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Boden des Lagers mit einem geeigneten Belag gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ zugelassene Auffangwanne vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ zugelassener Pflanzenschutzmittelschrank mit Auffangwanne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			3. 2. Zusätzlich bei Lagermengen von mehr als 50 kg sehr giftigen (T+) oder 200 kg giftigen (T) / brandfördernden Stoffen				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ frostsicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			geschlossene Lagerräume ➤ begehbarer Raum belüftbar/belüftet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Zutritt ➤ Lagerraum abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Lagerschrank abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, Gärrückständen und Silagen

			(Hinweis für § / K: - Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; somit müssen die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden - Bioabfälle dürfen nur auf oder in der Nähe der Aufbringfläche bereitgestellt werden (keine Lagerung), soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist)				
K			4. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Lager ➤ kein Einleiten, Versickern, Abfließen von Gülle, Jauche und Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen aus Behälter, Lagern oder Feldmieten in Grund- bzw. Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 44-45
K			➤ Eintrag von Sickersäften durch Abfließen aus Feldmieten für Silage und von Jauche aus nicht ortsfesten Festmistzwischenlager in Grund- bzw. Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			4. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände ➤ Lagerkapazität grundsätzlich mind. 180 Tage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 44-45
K			➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für § / K: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen und - mehr als 3 GVE/ha halten oder - über keine eigene Aufbringfläche verfügen)				
K			➤ bei Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen, Silagesickersäfte, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis des LfULG für § / K: Programm zur Ermittlung der Lagerkapazität von Dung unter https://www.landwirtschaft.sachsen.de/lagerkapazitaet-lagerka-54730.html stehen weitere Informationen zur Verfügung)				
K			4. 3. Ortsfeste Lager für Festmist- bzw. Kompost ➤ für Kompost und Festmist von Huf- und Klautieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 45
K			➤ Nachweis der Lagerkapazität für Geflügelmist/-kot von mind. 5 Monaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ seitliche Einfassung vorhanden und flüssigkeitsundurchlässig (Hinweis für § / K: gilt zum Schutz gegen das Austreten von Jauche oder Sickersäften und das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Jauchebehälter vorhanden und flüssigkeitsundurchlässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			4. 4. Ortsfeste Silos ➤ Sickersaftbehälter vorhanden, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 44-45
K			oder ➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Anlagen zur Lagerung von Silage seitliche Einfassung vorhanden und dicht (Hinweise für § / K: - gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser - gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5. Entsorgung

K			5. 1. Abfälle Entsorgung von Gefahrstoffen ➤ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind (bzw. die gemäß Pflanzenschutzgesetz (§15) oder anderen nationalen Gesetzen der Beseitigungspflicht unterliegen), unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Annahme über PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung) oder Schadstoffsammelstelle des Landkreises)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 65
---	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------

6. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

K			6. 1. Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1) Umwandlungsverbot von Dauergrünland ➤ eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	GLÖZ 1 S.14-17
K			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor (Ausnahmen für K: - bis zu 500 m ² innerhalb einer Region je Antragstellerin oder Antragsteller und Jahr ohne Genehmigung zulässig - Grünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist (sogenanntes n21DGL), muss mit dem nächsten Sammelantrag in DIANAweb angezeigt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt für Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Ersatzfläche angelegt, - nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt - im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt, - aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist) <p>(Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt auch für Dauergrünland, welches zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und wieder neu eingesät wird)</p>				
K			<p>bei Umwandlung von Grünland, das bis zum 31.12.2014 entstanden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dauergrünland als Ersatzfläche angelegt <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen; durchgehende Jahre mit Anbau von Gras oder andere Grünfütterpflanzen unmittelbar vor der Neuanlage können auf die Mindestnutzungsdauer angerechnet werden - Ersatzfläche spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15.05.) anzulegen) <p>(Ausnahme für K: bei der Umwandlung zum Anbau von Paludikulturen ist die Anlage einer Ersatzfläche nicht erforderlich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>kein Dauergrünlandumbruch</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Grünlandlebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Flächen, die ab dem Jahr 2015 im Rahmen der Erfüllung von Greening-Verpflichtungen entstanden sind <p>(Hinweis für K: diese müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Erst danach kann Dauergrünland mit Genehmigung und Ersatzfläche umgewandelt werden.)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in Überschwemmungsgebieten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in geschützten Biotopen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in Naturschutzgebieten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf erosionsgefährdeten Hängen (CC_{Wasser2}-Flächen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Standorten mit hohem Grundwasserstand 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Moorstandorten (Moorböden, anmoorige Böden) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>6. 2. Schutz von Mooren und Feuchtgebieten (GLÖZ 2)</p> <p>(Hinweis für K: Flächen, die als Moore und Feuchtgebieten gelten, werden über gesonderte Gebietkulissen ausgewiesen. Diese ist für Sachsen in § 4 in Verbindung mit Anlage 4 der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung (SächsGAPUVO) niedergelegt sowie in digitaler Form im Internet unter https://www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft/1058.htm (Gruppen-Layer „Fachkulissen“: Rubriken „GLÖZ2 – FB-Zuordnung“ und „GLÖZ2 – Kulisse“) abrufbar.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dauergrünland nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	GLÖZ 2 S. 18-19

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<p>(Hinweis für K: Umwandeln oder Pflügen von Dauergrünland ist zulässig, sofern eine standortangepasste nasse Nutzung der Fläche im Sinne einer Paludikultur etabliert wird und die Fläche nicht in einem FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiet liegt)</p> <p>➤ Obstbaum-Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>(Hinweis für K: für das Roden, die Neuanpflanzung oder Neuansaat von Dauerkulturen ist, soweit erforderlich, eine Bodenwendung von mehr als 30 cm nach guter fachlicher Praxis zulässig)</p> <p>➤ kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Bodenwendung tiefer als 30 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Auf- und Übersandung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			6. 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)				GLÖZ 3 S. 19
K			<p>Stoppelfelder</p> <p>➤ werden nicht abgebrannt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>6. 4. Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4)</p> <p>➤ keine Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 3 m (in Sachsen 5 m gemäß SächsWG), gemessen ab der Böschungsoberkante, angewendet</p> <p>(Hinweis für K: gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) ist im Gewässerrandstreifen weitergehend in einer Breite von 5 Metern die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel, grundsätzlich verboten)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	GLÖZ 4 S. 19
			6. 5. Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)				GLÖZ 5 S. 20-21
K			<p>(Hinweis für K: grundsätzlich werden in Sachsen ganze Feldblöcke in die einzelnen Klassen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung zugeordnet. Abweichend davon kann der Betriebsinhaber für einen Schlag, der innerhalb eines Feldblocks mit der Erosionsgefährdungsklasse $K_{Wasser2}$ liegt, beim LfULG bis zum 31. August eines jeden Jahres beantragen, von den Anforderungen nach § 16 Absatz 3 GAPKondV, die für die Erosionsgefährdungsklasse $K_{Wasser2}$ gelten, befreit zu werden.)</p> <p>Flächen mit Erosionsgefährdung ($K_{Wasser1}$)</p> <p>➤ kein Pflugeinsatz vom 01.12. bis 15.02.</p> <p>(Ausnahme für K: beim Anbau früher Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) ist für Öko-Betriebe, die nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, eine raue Winterfurche (durch Pflügen im Spätherbst oder Winter) zulässig, sofern diese bis einschließlich 15.02. ohne weitere Bearbeitung auf der Feldoberfläche verbleibt)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 20

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Pflugeinsatz nach der Ernte der Vorfrucht nur, wenn Aussaat vor dem 01.12. erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Ackerflächen gepflügt und Weiterbewirtschaftung mit bodenkrümelnder Wirkung nicht vor dem 15.02. erfolgt (Ausnahme für K: Herbstdammvorformung zu Kartoffeln) (Hinweis für K: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Flächen mit hoher Erosionsgefährdung ($K_{Wasser2}$) ➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt (Ausnahme für K: Pflügen zwischen 01.12. und 15.02. möglich, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt UND zusätzlich mind. eine Maßnahme zum Erosionsschutz umgesetzt wird: - Anlage von Erosionsschutzstreifen (bei Schlägen größer 0,6 ha) - Pflugfurche (raue Winterfurche) mit nachfolgender früher Sommerkultur - rasenbildende Kultur als Vorfurche oder - Abdecken der Fläche oder - Anlage einer Pflugfurche auf schweren Böden nach Anlage 6 zu § 17 GAPKondV und solchen mit mindestens 17 Prozent Tongehalt) (Ausnahme für K: beim Anbau früher Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) ist für Öko-Betriebe, die nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, eine raue Winterfurche (durch Pflügen im Spätherbst oder Winter) zulässig, sofern diese bis einschließlich 15.02. ohne weitere Bearbeitung auf der Feldoberfläche verbleibt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt (Ausnahme für K: Pflügen ist vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand möglich, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt und zusätzlich mind. eine Maßnahme zum Erosionsschutz umgesetzt wird: - Anlage von Erosionsschutzstreifen (bei Schlägen größer 0,6 ha) - rasenbildende Kultur als Vorfurche oder - Abdecken der Fläche oder - Anlage einer Pflugfurche auf schweren Böden nach Anlage 6 zu § 17 GAPKondV und solchen mit mindestens 17 Prozent Tongehalt) (Ausnahme für K: beim Anbau von Sommerreihenkulturen ist für Öko-Betriebe, die nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, das Pflügen nur in Verbindung mit dem Anbau einer Winterzwischenfrucht (oder Untersaat) zulässig und, wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat der Sommerreihenkultur erfolgt)) (Hinweis für K: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Flächen mit hoher Winderosionsgefährdung (K_{Wind}) ➤ bei Pflug vor dem 01.03. Aussaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 20
K			➤ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt (Hinweis für K: gilt nicht für Reihenkulturen, mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Pflugverbot bei Reihenkulturen eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Ausnahmen für K: - Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.10. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand - Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung - Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt) (Hinweis für K: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen möglich)				
			6. 6. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6)				GLÖZ 6 S. 21-24
K			Kultiviertes Ackerland ➤ mind. 80 % Bodenbedeckung auf Ackerflächen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (Hinweis für K: Bodenbedeckung erfolgt durch - mehrjährige Kulturen (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche) - Winterkulturen - Begrünungen (inkl. Selbstbegrünungen) oder Zwischenfrüchte (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche) - Pflugverzicht ab Ernte der Hauptfrucht. Möglich sind Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten oder mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung; bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche. - eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der Kultur (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche)) (Ausnahme für K: Zwischenfrüchte dürfen auch vor dem 31.12. geerntet und genutzt werden. Eine Beweidung dieser Flächen durch Schafe und Ziegen ist ebenfalls möglich, soweit die Mindestbodenbedeckung bestehen bleibt) (Hinweis für K: die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst frühzeitig ausgesät sind) (Hinweis für K: ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange dieser Wechsel in Übereinstimmung der guten fachlichen Praxis erfolgt und im gesamten Zeitraum gewährleistet ist. Eine wendende Bodenbearbeitung ist zulässig, sofern sie dem Wechsel der Art der Mindestbodenbedeckung in Form einer unverzüglichen Ansaat dient) (Hinweis für K: Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 15.10. auf Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen im Folgejahr - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf Ackerflächen mit schweren Böden oder Böden mit mind. 17 % Tongehalt (u.a. führt das Belassen der Hauptkultur bis zum 01.10. auf der Fläche zum Erfüllen der Mindestbodenbedeckung) - vom 15.11. bis zum 31.12. des Antragsjahres auf Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen, indem zwischen den Dämmen eine Begrünung, einschließlich Selbstbegrünung, zugelassen wird)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für K: frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung - in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis - zum frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgt, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sommergetreide ohne Mais und Hirse - Leguminosen ohne Sojabohnen - Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen) 				
K			<p>Dauerkulturflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 15.11. bis zum 31.12. des Antragsjahres keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung zwischen den Reihen in Obstbaumkulturen oder Rebflächen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Brachliegendes Ackerland</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbstbegrünung oder begrünt durch Aussaat <p>(Hinweis für K: Begrünung durch Aussaat darf nicht allein durch Gräser oder Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt <p>(Hinweise für K: Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat oder Selbstbegrünung zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb des Zeitraums zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der Öko-Regelung (ÖR) 1b - innerhalb des Zeitraums zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b) <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig - Pflegemaßnahmen durch Schröpschnitt vom 01.07. bis zum 28.02. des Folgejahres zur Anlage von selbst begrüntem oder eingesäten Ackerbrachen zur Erfüllung von AUK-Maßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt <p>(Hinweis für K: Bodenbearbeitung (ohne Pflügen) mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig)</p> <p>(Ausnahme für K: der Pflegeverbotszeitraum gilt nicht für bewirtschaftete Streuobstflächen, auf denen der Aufwuchs nicht genutzt wird)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>6. 7. Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)</p> <p>(Ausnahme für K: Fruchtwechsel entfällt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Saatmais, Tabak und Roggen - mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen, feinkörnige Leguminosen (in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen auf der Fläche vorherrschen) sowie brachliegende Flächen - Betriebe mit Ackerland bis 10 ha - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der AF <ul style="list-style-type: none"> - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, - dem Anbau von Leguminosen dienen - brachliegendes Land sind oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha) - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha)) <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Betrieben, die nach der EU-Öko-VO zertifiziert sind, werden Anforderungen als erfüllt angesehen - Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 01.06. bis zum 15.07. des Jahres am längsten auf der Fläche steht) 				GLÖZ 7 S. 24-28
K			<p>➤ auf jedem Ackerschlag im Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Jahren mind. 2 unterschiedliche Hauptkulturen angebaut</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ auf mind. 33 % des Ackerlands andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>oder</p> <p>➤ bei gleicher Hauptkultur eine Zwischenfrucht angebaut (mind. bis 31.12. auf der Fläche vorhanden)</p> <p>(Hinweis für K: alle Mischkulturen mit Mais zählen ab Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais)</p> <p>(Hinweis für K: jährlicher Fruchtwechsel gilt als erfüllt, sofern auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als wissenschaftliche Versuchsfläche mit einer oder mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>6. 8. Erhaltung von Landschaftselementen (GLÖZ 8)</p> <p>Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für</p> <p>(Ausnahme für K: erforderlicher Ausgleich (bei gesetzlich geschützten Biotopen) oder Ausnahme liegt vor)</p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird. - Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden) 				GLÖZ 8 S. 28-29
K			<p>➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung) ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter) ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Biotop, die nach landesrechtlichen Vorschriften i.S. § 30 (1) Nr. 1 u. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über Biotopkartierung erfasst sind bis 2000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Lesesteinwälle (mind. 5 m Länge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fels- und Steinriegel bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Terrassen (Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für							
K			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis max. 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. 9. Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen (GLÖZ 9) (Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am 01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten)							GLÖZ 9 S. 30-31
K			➤ Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblen Dauergrünland eingehalten (Ausnahme für K: DGL, welches im Rahmen von AUKM stillgelegt oder umgewandelt wurde und seither fortlaufend im Rahmen von AUKM bzw. LPR entsprechend gefördert wurde)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für K: Verbot gilt nicht für das Umwandeln von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche) ➤ flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werkzeuge vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt (Hinweis für K: Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

7. Natur- und Artenschutz

K			7. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele) "Grundsätze der guten fachlichen Praxis" nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			auf Gewässerrandstreifen ➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten (Hinweis für § / K: in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum begann mit Ablauf des 30. Juni 2020) (Hinweis für K: keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens 3 m an allen Gewässern inkl. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 32-33
K			7. 2. Anforderungen aus der Vogelschutzrichtlinie sowie der Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie ➤ keine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (Anhang I: z.B. FFH-Mähwiesen, Wachholderheiden, Pfeifengraswiesen) und Arten (Anhang II. z.B. Biber, Alpenbock, Große Kuhschelle) der FFH-Richtlinie verursacht (Hinweis für § / K: eine Beeinträchtigung ist auch von außerhalb möglich z. B. über Stoffeinträge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 47-48
K			➤ kein Verstoß gegen FFH-relevante Auflagen z.B. in Schutzgebietsverordnungen oder Nichtbeachtung von FFH-relevanten Nebenbestimmungen aus Projektgenehmigungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Verträglichkeitsprüfung ➤ Auflagen zum Gebietschutz aus Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Genehmigungen eingehalten (z.B. bau- und wasserrechtliche Genehmigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Schutz bestimmter Pflanzenarten ➤ wild lebende Pflanzen, der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen, nicht aus der Natur entnommen, sie geschädigt oder zerstört	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten ➤ ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 46-47
			7. 3. Umweltgerechte Betriebsführung Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund) (Hinweis für § / K: siehe auch Anforderungen in der Checkliste Pflanzenbau zur Düngung und zum Pflanzenschutz)				

Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Pflanzenschutz

K			1. 1. Sachkunde ➤ jeder Anwender nachweislich sachkundig (Ausnahmen für § / K: - einfache Hilfstätigkeiten, wenn sie unter Verantwortung und Aufsicht durch eine sachkundige Person ausgeübt werden - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer sachkundigen Person) (Hinweis für § / K / QS _{OGK} : gilt auch für Nacherntebehandlungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 64
K			1. 2. Pflanzenschutzmittel Zulassung ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 59-65
K			oder ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Lückenindikation ➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Zulassungsende ➤ spätestens innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zulassung endet, aufgebraucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Importmittel (Hinweis für § / K: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Genehmigungsbescheid des BVL für das Importmittel liegt vor (Hinweis für § / K: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 3. Spritz- und Sprüheräte ➤ Geräteprüfung von einer amtlich anerkannten Kontrollstelle (z.B. Fachwerkstatt) alle 3 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 4. Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln ➤ Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.59-60

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			1. 5. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis für § / K: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden) ➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 59-61
K			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abstandauflagen und Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu Oberflächengewässern eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bienenschutz ➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an blühenden Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 62
K			➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden (Honigtautracht, Wasserholer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel ➤ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten (Hinweis für § / K: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 60-61
K			➤ Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet (Hinweis für § / K: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorsaatsbehandlung oder Stoppelbehandlung nach der Ernte auf Ackerflächen nur durchgeführt zur <ul style="list-style-type: none"> a) Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) und von schwer bekämpfbarem Ackerfuchsschwanz auf betroffenen Teilflächen b) Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf erosionsgefährdeten Flächen (Hinweis für § / K: Vorsaatsbehandlung im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b) auf erosionsgefährdeten Flächen oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist c) zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>1. 6. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>(Hinweis für K: bei einer K-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)</p> <p>vorhanden und unverzüglich geführt mit Angaben zu</p>				S. 63
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Datum der Anwendung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kultur 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ vollständige Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels <p>(Hinweis für § / K: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Name des Anwenders 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

2. Düngung

			<p>(Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen für die Punkte 2.2, 2.4 und 2.5: Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen sind nicht erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen, 4. Betriebe, die <ol style="list-style-type: none"> a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Gesamtstickstoff je Betrieb aufweisen und d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärreste aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen) 			S. 37	
K			<p>2. 1. Grundbodenuntersuchung auf Phosphat</p> <p>➤ Bodenuntersuchungen für jeden Schlag ab 1 ha liegen vor und sind nicht älter als 6 Jahre</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Untersuchung am:
K			<p>➤ liegt der Phosphatgehalt bei Bodenuntersuchungen über einem bestimmten Wert, phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht</p> <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Grenzwert gilt: 20 mg/100 g Boden bei CAL-Methode; 25 mg/100 g Boden bei DL-Methode; 3,6 mg/100 g Boden bei EUF-Verfahren - im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von max. 3 Jahren zu Grunde gelegt werden) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>2. 2. Ermittlung des N-Bodenvorrats für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. jährlich durchgeführt und dokumentiert durch</p> <p>(Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>(Hinweis für § / K / QS: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr)</p> <p>➤ aktuelle Nmin- Bodenuntersuchung</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 37
K			<p>oder</p> <p>➤ Empfehlungen der zuständigen landw. Fachbehörde (LfULG)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Ausnahmen für § / K / QS _{AGF} : - Grünlandflächen - Dauergrünlandflächen - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter) (Hinweis für § / K: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich) (Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)				
			2. 3. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln Gehalte an Gesamtstickstoff und verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Ausbringung ➤ aufgrund Kennzeichnung bekannt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 38
K			➤ auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom Betrieb oder in dessen Auftrag untersucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Phosphatgehalt ➤ auf gleiche Weise ermittelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 4. Düngedarfsermittlung (Hinweis für § / K / QM: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) (Hinweis für § / K / QS / QM: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff)) (Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre)				S. 34-37
K			➤ N-Düngedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ P-Düngedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ aufgezeichneter Düngedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngedarfs zusammengefasst und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ermittelter Düngedarf beim Aufbringen nicht überschritten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei nachträglich eintretendem höheren Düngedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngedarfsermittlung nach Maßgabe des LfULG einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert (Hinweis für § / K / QS: Düngedarf kann max. um 10 % überschritten werden; das LfULG erkennt zwei nachträglich eintretende Umstände an)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 5. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz (Hinweis für § / K / QM : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)				S. 41-42
K			➤ spätestens 14 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - Art und Menge des aufgebrauchten Düngemittels - aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und Phosphat - bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N) 				
K			➤ nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ aufgebrauchte Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>2. 6. zusätzliche Anforderungen für Nitratgebiete (Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 zusätzliche Anforderungen gelten für Feldblöcke, in Nitrat-Gebieten nach SächsDüReVO - bei Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, sind die dort geltenden landesrechtlichen Regelungen zu beachten) 				S. 42-44
K			<p>Anforderungen, die nur für Nitratgebiete („rote Gebiete“) gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Analyse von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralische Düngemitteln, bei denen es sich um Gärückstände aus Biogasanlagen handelt, auf Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N sowie Gesamt-P auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vor Aufbringung durchgeführt und dokumentiert <p>(Hinweis für § / K: gilt nicht für Festmist)</p> <p>(Hinweis für § / K: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr) der im Boden verfügbare Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit für den Zeitpunkt der Düngung mind. 1x jährlich durch Untersuchung repräsentativer Proben ermittelt <p>(Ausnahme für § / K: keine Bodenuntersuchung bei Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau)</p> <p>(Hinweis für § / K: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ aufgezeichneter Stickstoffdüngbedarf (bis zum Ablauf des 31.03. des laufenden Düngjahres) zu einer jährlichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs für die Flächen im Nitratgebiet zusammengefasst und dokumentiert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesamtsumme N-Düngbedarf um 20 % verringert und dokumentiert <p>(Hinweis für § / K: als Basis für die N-Düngbedarfsberechnung muss der Ertragsdurchschnitt des Betriebes für diese Kultur der Jahre 2015-2019 angenommen werden)</p> <p>(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ max. 170 kg N_{Org}/ha und Jahr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit aufgebracht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<p>(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</p> <p>➤ bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde</p> <p>(Ausnahmen für § / K: - Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden - Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel < 550 mm)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschließlich 30.09. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Aufbringverbot vom 01.11. bis einschließl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposten eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Aufbringverbot vom 01.10. bis einschl. 31.01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün- und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Aufbringverbot nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Nutzung eingehalten</p> <p>(Ausnahme für § / K / QS: Aufbringungsverbot gilt nicht für - Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ ha - Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen mit Festmist (von Huf- und Klautieren) oder Kompost gedüngt werden, wenn nicht mehr als 120 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden (bis zum 31. Oktober))</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>2. 7. Aufbringtechnik</p> <p>➤ Geräte, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden nicht mehr eingesetzt</p> <p>(Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 40
			<p>2. 8. besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln</p>				S. 32/38
K			<p>Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden</p> <p>➤ wassergesättigt oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ überschwemmt oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ gefroren oder schneebedeckt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis für § / K / QS: Aufbringung von Kalkdünger mit weniger als 2 % P ₂ O ₅ auf gefrorenen Böden möglich, wenn keine Gefahr durch Abschwemmung in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen besteht)				
			2. 9. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff				S. 39-40
K			Sperrzeit (Hinweise für § / K: - durch behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig) ➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten (Hinweise für § / K: abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/ha NH ₄ -N, möglich bei - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10. Ausnahmen gelten nicht nach den Vorfrüchten Leguminosen, Zuckerrübe, Winterraps, Kartoffeln) (Hinweis: Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 10. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅/kg TM) ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 33
K			2. 11. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger N-Obergrenze 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr ➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten (Ausnahme für § / K / QS: für Kompost innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 40-41

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise für § / K / QS: - Mindestanrechnung des Stickstoffs aus den Tierausscheidungen gem. Anlage 1 und Anlage 2, Zeilen 5 bis 9, Spalte 2 oder 3 DüV - N-Ausbringverluste nicht angerechnet - Flächen, bei denen nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant))				
			2. 12. Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln an Oberflächengewässern				S. 32-33/38-39
			allgemeine Anforderungen (Hinweis für K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird)				
K			➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ zu Oberflächengewässern mind. 5 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus der Düngeverordnung und Sächsischem Wassergesetz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand \geq 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)				
			(Hinweis: siehe Merkblatt: Besondere Anforderungen ab 2021 zum Gewässerschutz an Oberflächenwasserkörpern)				
			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<p>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) <p>➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)</p> <p>➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) <p>➤ hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort (innerhalb 1 Stunde) eingearbeitet</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bewässerung

K			<p>3. 1. Wasserentnahme</p> <p>➤ Wasserentnahme durch Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung nachweislich erlaubt bzw. erlaubnisfrei oder</p> <p>(Hinweis für § / K: auch das Aufstauen eines Oberflächengewässers bedarf der Genehmigung; zudem ist die Menge des entnommenen Wassers sowie die Art und Weise der Wasserentnahme relevant)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 36
K			<p>➤ geringfügige Wasserentnahme ohne schädliche Auswirkung auf Umwelt, insbesondere Wasser- und Naturhaushalt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Tierhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung

			1. 1. Gebäude und Stalleinrichtung in allen Ställen				S. 67-68
K			➤ Tiere haben so viel Bewegungsfreiheit, dass keine Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Bauteile (z.B. Wände, Schalung, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Ställe und Einrichtungen gründlich und regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: § / K gilt für Kälber und Schweine)				S. 70-71/74
K			➤ im Haltungsbereich der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in Treibgängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 2. Stallklima ➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich (Hinweis für § / K für Kälber und Schweine / QS _{RS} : die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere sollte je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm ³ - Kohlendioxid: 3.000 cm ³ - Schwefelwasserstoff: 5 cm ³) (Hinweis für § / K für Masthähnchen / QS _G für Masthähnchen und Puten / ITG / EWP: - die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm ³ - Kohlendioxid: 3.000 cm ³ - Gaskonzentrationen (cm ³ /m ³ (ppm)) jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen) (Hinweise für § / K für Legehennen: - die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf 20 cm ³ Ammoniak je m ³ Luft nicht dauerhaft überschreiten - Richtwert max. 10 cm ³ /m ³ (ppm). Dieser Wert soll nicht überschritten werden - Messung erfolgt in Kopfhöhe der Tiere. Dabei richtet sich die Praxis nach den Angaben für Masthähnchen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67-68/72/74-75
			1. 3. Beleuchtung				S. 68/72
K			➤ Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Beleuchtung so, dass Tiere eindeutig erkannt und untersucht werden können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				S. 66-67
K			➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes mit der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft <p>(Ausnahme: wenn Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht)</p> <p>(Hinweis für § / K: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67
K			<ul style="list-style-type: none"> verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>schwache, kranke und verletzte Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> unverzüglich behandelt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> vom Tierbestand abgesondert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> tierärztlich untersucht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> in angemessenen Unterkünften untergebracht und auf trockener und weicher Einstreu oder Unterlage gehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>technische Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> Mängel unverzüglich behoben <p>(Hinweis für K: spätestens vor einer Neueinstellung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zur Behebung schadenabwendende Vorkehrungen getroffen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>1. 5. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat sichergestellt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung</p> <ul style="list-style-type: none"> Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>1. 6. Haltungen mit Auslauf / Freilandhaltung</p> <p>Tiere ausreichend und soweit möglich geschützt vor</p> <ul style="list-style-type: none"> Witterung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 68
K			<ul style="list-style-type: none"> Raubtieren (z.B. Füchse, Wölfe, Beutegreifer) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>1. 7. Tierzucht</p> <ul style="list-style-type: none"> keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 70
K			<ul style="list-style-type: none"> keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer erblichen Veranlagungen und für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

2. Fütterung

K			2. 1. Futtermittel				S. 51
			Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Futtermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen (Hinweise für § / K / QS _{RSG} : - Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind - bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 2. Einsatz von Futtermitteln				S. 57
			allgemeine Anforderungen ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 3. Tierarzneimittelhaltige Futtermittel				S. 51
			➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 4. Artgerechte Fütterung und Tränke				S. 68-69
			Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung art-, alters- und bedarfsgerecht (z.B. Mindestmenge an strukturwirksamer Faser und Maximalmenge an Zucker und Stärke bei Wiederkäuern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Futtermenge und Fütterungshäufigkeit art- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. kein Stopfen bei Gänsen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Tränke ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67 S. 68-69
K			oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 72-73

3. Hygiene

K			3. 1. Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: K gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 70-71/73-74
K			3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene				S. 68-69/73/74
			Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen möglichst verhindert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Futtermittel und Tränkwasser				
K			➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr				S. 54-55
			➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 4. Kadaverlagerung				S. 51
			➤ getrennt von Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen				S. 57-59/88
K			Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen				
			➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β-Agonisten mit anaboler Wirkung				S. 57-59
K			➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nicht eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahmen für § / K: - nur für einzelne Stoffe möglich - Anwendung bei eindeutig identifizierbaren Tieren durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht zu therapeutischen Zwecken, zur Brunstsynchronisation oder zum Embryotransfer)				
			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen von Tierarzneimitteln				S. 53-55/57-59/67
K			Erwerb von Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe				
			➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und/oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu				
K			➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Impfstoffes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ verabreichte Menge/Dosis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Wartezeit in Tagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe

			1. 1. Eingriffe an Tieren				S. 69-70/89-91
			allgemein				
K			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig) <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Schwänzekürzen				
K			➤ Unerlässlichkeit dargelegt, wenn den Schweinen die Schwänze kupiert werden bzw. kupierte Tiere eingestallt werden (Hinweise für § / K: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. <ul style="list-style-type: none"> - werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren, ausgehend von der konkreten Situation, im Betrieb unerlässlich ist - gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 69
			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung				S. 73-77
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schweine können gleichzeitig ungehindert aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für jedes Schwein vorhanden und jederzeit zugänglich (Hinweise für § / K / QS _S / STA _{MS} / STP _{MS} / FRI _{MS} / AFW _{MS} : <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein - Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein (max. 12 Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit)) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen	
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.		
K			➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 74	
K			➤ Boden entspricht der Größe und dem Gewicht der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ falls der Boden Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, ist er so beschaffen, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			Spaltenböden					
K			➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden					
K			➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ andere Schweine mind. 8 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			1. 3. Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 74-75	
K			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung ➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 75	
K			➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			1. 5. Sauen und Jungsauen allgemeine Anforderungen ➤ nicht angebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67	
K			➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen für K / QS / IT _S : Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme für § / K / QS _S : Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis für § / K: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, K-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm ² ab, z.B. 2,48 m ² statt 2,50 m ²)					S.76-77
K			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,80 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegebereich bei Gruppenhaltung				
K			➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Einzelhaltung im Kastenstand (soweit zulässig)				
K			➤ Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht (im Falle der Möglichkeit zum Durchstreckens der Beine in die Nachbarbuchten gelten Sauen in der Nachbarbucht nicht als Hindernis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Abferkelbereich				
K			➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt (Hinweis für § / K/ QS _s : soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist, ansonsten Materialien wie beispielsweise Jutesäcke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Saugferkel				S. 75
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Säugedauer				
K			➤ mind. 28 Tage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme für § / K / QS: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen oder Verlust (Tod) des Muttertieres)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegeflächen				
K			➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 7. Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer				S. 75-76
K			➤ in Gruppen gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Ausnahme für § / K: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)				
K			➤ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
K			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 8. Eber				
K			➤ können sich ungehindert umdrehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Buchtenfläche mind. 6 m² bei über 24 Monate alten Ebern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für K: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau, sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)				
			1. 9. Tiergerechte Fütterung				S. 74
			Tier : Fressplatzverhältnis				
K			➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ad libitum max. 4 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Raufutter				
K			➤ Futtermittel enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraftfutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für § / K: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)				
			1. 10. Tiergerechte Tränke				S. 74
			Wasserversorgung				
K			➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

			1. 1. Eingriffe an Tieren				S. 69-70/89-90
K			allgemein				
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweis für § / K: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kennzeichnung mit Ohrmarken nur durch Personen, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ elastische Ringe zum Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern nur mit behördlicher Ausnahmegenehmigung eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Enthornung				
K			➤ Enthornung (sofern im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich - ggf. belegbar) ohne Betäubung spätestens in der 6. Lebenswoche durch Personen, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kastration				
K			➤ Kastration ohne Betäubung nur bei unter 4 Wochen alten männlichen Tieren bei normalem physiologischen Befund durch Personen die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)				S. 70-72
			Gebäude und Stalleinrichtung				
K			➤ Liegeflächen bequem, ausreichend drainiert, trocken und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Liegebereich weich oder elastisch verformbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme für § / K / QS _R / QM+ / QM++ / QM+++ / IT _R : bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern: - die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und - sich die Tiere mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und putzen können)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Maulkörbe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Beleuchtung				S. 72
K			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 70
K			➤ Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 73
K			Einzelhaltung von Kälbern ➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich (Ausnahme für § / K / IT _R / QM+ / QM++ / QM+++ / QS: kranke Kälber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 71-72
K			➤ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 71
K			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: K gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt allgemeine Anforderungen ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 71
K			Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 71
K			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen ➤ in Gruppenhaltung (Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind)				
			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung (Hinweise für K: - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet)				
K			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern				S. 72-73
			Fütterung				
K			➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern in Gruppenhaltung max. 1 : 1 (Ausnahme für § / K: z.B. Abruffütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kälber mind. 2x täglich (oder ad libitum) gefüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Raufutter (strukturwirksames Grobfutter) ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Biestmilch (Erstkolostrum) innerhalb 4 Stunden nach Geburt angeboten (Hinweis für K: Verabreichung innerhalb von 6 Stunden ausreichend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Wasserversorgung				
K			➤ jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität für alle Tiere über 2 Wochen alt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Bestandskontrolle und -betreuung

			2. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung				
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten manuell oder mittels elektronischer Herdenmanagement-Software aktuell geführt mit Angaben zu				
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67

3. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

			3. 1. Milchlagerung				S. 55-57
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			räumlich getrennt von				
K			➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			geschützt vor				
K			➤ Ungeziefer (z.B. Schadnager, Fliegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion				
K			➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			3. 2. Melkhygiene				S. 56
K			allgemeine Anforderungen ➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 56
K			Milchvieh/-schafe/-ziegen ➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Rohmilch ➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchkammer) verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 56
K			➤ regelmäßig untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Milchgeldabrechnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung ➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 55-56
K			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die ➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte allgemeine Anforderungen ➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 55-56
K			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf ➤ max. + 8 °C bei täglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung (Ausnahme für § / K: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen ➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ aus ungiftigen/ nicht toxischen Materialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ leicht zu reinigen, erforderlichenfalls zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Schaf- und Ziegenhaltung

			(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)			
			1. 1. Eingriffe an Tieren			S. 69-70/89-91
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)			
K			➤ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			oder			
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			(Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig:			
			- Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung)			
			- Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren bei normalem physiologischen Befund)			
			Kupieren von Schwänzen			
K			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			(Ausnahme für § / K: zum Kürzen von Schwänzen sind elastische Ringe zulässig)			
			1. 2. Aufzeichnungen zu Tierverlusten			S. 67
			vorhanden und aktuell geführt über			
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Milchgewinnung

			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!			
--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

Checkliste Geflügelhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner)

K			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 69-70/89-91
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag) - Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen, für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67

2. Legehennen - alle Betriebe

K			2. 1. Lagerung und Abgabe von Eiern Lagerraum ➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 57
K			➤ sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Eier geschützt vor ➤ Fremdgeruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Stößen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Legehennen - Boden- und Freilandhaltung

K			3. 1. Auslauf ins Freie Auslauffläche ➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 68
K			➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Pferdehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

K			1. 1. Eingriffe an Tieren	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	S. 69-70/89-91
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		